

Piraten Partei  
Robert Conin  
Ulmer Str. 34  
88471 Laupheim

**Bürgermeisteramt**

Sachbearbeiterin: Simone Romer  
Telefon: 07356 9356-26  
Telefax: 07356 9356-99  
E-Mail: [simone.romer@schemmerhofen.de](mailto:simone.romer@schemmerhofen.de)  
AZ.: 764.66 / 036731

23.02.2011

**Landtagswahl 2011: Befristete Aufstellung von Wahlplakaten**  
**Piraten Partei**

Sehr geehrter Herr Conin,

die Gemeinde Schemmerhofen stimmt der Anbringung der beantragten Plakate gemäß § 14 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde vorbehaltlich der baurechtlichen und straßenrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu. Auf beiliegende Auflagen wird verwiesen.

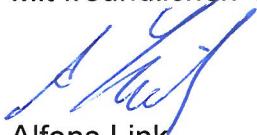
Für die Anbringung eines großflächigen Werbeträgers stellen wir Ihnen das übliche Grundstück an der Alten Biberacher Straße befristet zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Plakatierung nur an Straßenlaternen und ausdrücklich zugewiesenen Stellen erlaubt wird. Keinesfalls wird eine Plakatierung an Bushaltestellen erlaubt.

Sofern die Plakate nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß entfernt werden, werden diese durch unseren Bauhof kostenpflichtig entfernt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt 88433 Schemmerhofen, Ringstraße 2, oder beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Link

## A u f l a g e n

1. Die Anbringung der Werbeträger bzw. Plakatierung ist nur an Straßenlaternen und ausdrücklich zugewiesenen Stellen erlaubt. Die Anbringung an den Bushaltestellen ist unzulässig.
2. Die Werbeträger bzw. Plakate dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
3. Die Werbeträger bzw. Plakate dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und der gleichen zu untersuchen.
8. Sollte einer oder mehrere der Werbeträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instandzusetzen.
9. Die Werbeträger bzw. Plakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens bzw. des Veranstalters versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger bzw. Plakate zu Beanstandungen Anlaß geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger bzw. Plakate müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.